

Weisung 202103012 vom 26.03.2021 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung

Laufende Nummer: 202103012

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1900 / II-1202 / II-1203.7.1

Gültig ab: 26.03.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202012026 vom 30.12.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202004003 vom 01.04.2020 – Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202004008 vom 22.04.2020 – Aktualisierung der Weisungen zum Sozialschutz-Paket der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)
- [Weisung 202010004 vom 02.10.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung](#)

Die Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.

Durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10.03.2021 (BGBl. Teil I Nr. 10, Seite 335) wurde der vereinfachte Zugang bis zum 31.12.2021 verlängert und eine Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Höhe von 150,00 EUR vorgesehen. Weiterhin waren die Ergänzungen und erforderlichen Folgeänderungen in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) aufgrund der Zehnten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 16.03.2021 zu berücksichtigen.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verbindlich geregelt. Die Weisung regelt die Anwendung des mit den Sozialschutz-Paketen eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

Wesentliche Änderungen zu den Weisungen vom 30.12.2020:

Kapitel 1.1

Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II):

Erneute Verlängerung bis zum 31.12.2021 durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10.03.2021 ([BGBl. Teil I Nr. 10, Seite 335](#)).

Kapitel 1.3

Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II):

Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.04.2021 beginnen, erfolgt eine abschließende Entscheidung gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 41a Absatz 4 SGB II nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes von Amts wegen.

Kapitel 1.4

Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (§ 70 SGB II):

Zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Mai 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 EUR. Bei leistungsberechtigten Personen, deren Bedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3 richtet, besteht der Anspruch nur, sofern bei ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Die Leistung wird am 08.05.2021 zentral automatisiert erbracht. Bei Bewilligungen mit Anspruch im Mai 2021 nach dem 08.05.2021 ist der Betrag manuell zu berücksichtigen. Weitere Zahlungen werden an den Wochenenden 04./05.06.2021 sowie 02./04.07.2021 zentral angestoßen.

Kapitel 2.3

Mehrbedarfsanträge:

Der Abschnitt wurde inkl. des zur Verfügung gestellten Textbausteines überarbeitet.

Kapitel 2.4

Liquiditätshilfen – Folgeänderungen in der Alg II-V:

Aufnahme der Regelung aus der Alg II-V, dass die im Rahmen des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse (Neustarthilfe für Soloselbständige) auch für den erweiterten Personenkreis nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind (Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung vom 16.03.2021).

Kapitel 2.14

Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit:

Es erfolgte eine ergänzende Klarstellung im Hinblick auf die Unterstützung von Selbständigen sowohl bei Erhalt als auch bei Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit, die pandemiebedingt reduziert oder eingestellt werden musste. Hinsichtlich der Betroffenen, die sich entschieden haben, die Selbständigkeit nicht mehr fortzuführen, können auch Eingliederungsleistungen wie z. B. eine notwendige Förderung der beruflichen Weiterbildung oder Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erbracht werden.

Die gesetzliche Verlängerung der Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes wird mit gesonderter Weisung geregelt.

3. Einzelaufträge

Die Loseblattsammlung steht im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert. Detaillierte Informationen zur technischen Abwicklung der Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie im IT-Verfahren ALLEGRO stehen im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift